

**Geschäftsordnung**  
**für die Geschäftsführung**  
**der GER Gewerbeimmobilien Reutlingen GmbH & Co. KG**

**1. Grundsätze für die Arbeit der Geschäftsführung**

- 1.1 Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung. Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.
- 1.2 Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden.
- 1.3 Die Geschäftsführer treffen geeignete Maßnahmen, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört ein dem Unternehmen angepasstes Controllingsystem.

**2. Verteilung der Geschäfte bei mehreren Geschäftsführern**

- 2.1 Die Geschäftsführer tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.
- 2.2 Die Geschäftsführer können die Geschäfte mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter sich aufteilen, sofern der Gesellschaftsvertrag oder ein Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt.
- 2.3 Die Geschäftsführer stimmen sich ab, arbeiten kollegial zusammen, unterrichten sich gegenseitig und beraten über alle wichtigen Fragen der Geschäftsführung gemeinsam. Die Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig.

- 2.4 Die Geschäftsführer sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft gebunden.

### **3. Berichte an die Gesellschafter und an den Aufsichtsrat**

- 3.1 Die Geschäftsführung berichtet fortlaufend an den Aufsichtsrat über die Lage der Gesellschaft, insbesondere über Geschäfte, die für die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Über besondere Anlässe und wichtige Angelegenheiten sind auch die Gesellschafter unverzüglich zu informieren.
- 3.2 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern regelmäßig im Rahmen eines schriftlichen Berichts zum Stichtag 31.05. und 30.09. eines Geschäftsjahres über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und die beabsichtigte Geschäftspolitik, den Gang der Geschäfte und alle wesentlichen Vorgänge in der Gesellschaft zu berichten. Der Bericht soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Stichtag vorliegen. Der Bericht muss wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen (Finanzen, Investitionen, Personal) und Zielen enthalten und den Stand der Liquidität darstellen.

### **4. Vorbereitung Gesellschafterversammlung**

Die Geschäftsführer bereiten die Sitzungen der Gesellschafterversammlung nach § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags vor; sie stimmen dabei die Tagesordnung vorab mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ab.

### **5. Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- 5.1 Die Geschäftsführung darf bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen (siehe hierzu Abs. 5.2). Darüber hinaus hat die Geschäftsführung auch die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen, wenn Angelegenheiten betroffen sind, für die das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorsieht (siehe hierzu unter § 14 des Gesellschaftsvertrags und Abs. 5.3 dieser Geschäftsordnung).

5.2 Neben den in § 9 des Gesellschaftsvertrags dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben bedürfen die folgenden Gegenstände der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch soweit sie bereits im Wirtschafts- und Finanzplan der Gesellschaft berücksichtigt sind und hierzu nichts Abweichendes geregelt ist:

- 5.2.1 wesentliche Änderungen in der Unternehmensorganisation;
- 5.2.2 Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nach § 14 Abs. 6 Buchst. c des Gesellschaftsvertrags fällt;
- 5.2.3 Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- 5.2.4 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungs- oder Dienstverträgen mit Personen ab einer EG 13 TVöD vergleichbaren Vergütung (Grundlage: Pauschsatz Jahresarbeitgeberaufwand für Beschäftigte der Stadt Reutlingen in EG 13);
- 5.2.5 Abschluss und Aufhebung von generellen, dauerhaften und in der Höhe wesentlichen Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelungen;
- 5.2.6 Durchführung von einzelnen Investitionen, der Abschluss von Verträgen oder sonstigen einzelnen Maßnahmen, die die Gesellschaft im Einzelfall zu einer Zahlung von mehr als 200.000 Euro verpflichten;
- 5.2.7 Erwerb, Veräußerung, Aufgabe oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, deren Wert 250.000 Euro im Einzelfall übersteigt;
- 5.2.8 Abschluss, Änderung oder Beendigung von wichtigen Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Miet-, Leasing- oder Pachtverträgen. Wichtige Dauerschuldverhältnisse sind Verträge, die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr haben und deren Zahlungspflichten den Betrag von 200.000 Euro pro Jahr übersteigen;
- 5.2.9 Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, deren Wert 200.000 Euro im Einzelfall übersteigt;

- 5.2.10 Führung von Prozessen, einschließlich gerichtlicher Mahnverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert der Verfahren 200.000 Euro im Einzelfall übersteigt;
  - 5.2.11 Übernahme von Bürgschaften, Haftungs-, Garantie- oder Patronatserklärungen, das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten oder sonstigen Haftungen für Dritte mit Ausnahme von verbundenen Unternehmen;
  - 5.2.12 Finanzgeschäfte, die über den für die Gesellschaft üblichen Rahmen hinausgehen, (insbesondere die Geldanlage in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern sowie derivativer Finanzierungsgeschäfte);
  - 5.2.13 Abfindungen bei Dienstbeendigungen, soweit diese im Einzelfall ein Jahresgehalt übersteigen;
  - 5.2.14 Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Darlehen; ausgenommen sind Betriebsmittelkredite bis zu dem im Wirtschaftsplan beschlossenen Höchstbetrag, übliche Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiter sowie branchenübliche Valutierungen;
  - 5.2.15 die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen an Dritte von mehr als 1.000 Euro im Einzelfall;
  - 5.2.16 Abstimmungsverhalten der Geschäftsführer in Gesellschafterversammlungen von Eigengesellschaften und Beteiligungsunternehmen.
- 5.3 Die Geschäftsführung hat die in vorstehendem Abs. 5.2 genannten Geschäfte sowohl dem Aufsichtsrat zur Beratung als auch der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen, soweit eine einzelne Maßnahme ein Geschäftsvolumen von mehr als 1.000.000 EUR hat. Dies gilt auch, soweit das Geschäft bereits Bestandteil eines festgesetzten Wirtschafts- und Finanzplans ist.

## **6. Vergabe von Aufträgen**

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die Vorgaben des § 106 b GemO einzuhalten, soweit dies gesetzlich vorgegeben ist.

## **7. Inkrafttreten, Änderungen der Geschäftsordnung**

- 7.1 Diese Geschäftsordnung ist von der Gesellschafterversammlung am \_\_\_\_\_ gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft.
- 7.2 Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden. Die Geschäftsführung kann Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung vorlegen, die ihr notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

### Hinweis:

Im vorstehenden Text wurde bei der Angabe von Personenbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen beziehen sich aber auf alle Personen unabhängig vom Geschlecht.